

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

zur

3. FNP-Änderung der Gemeinde Gebsattel und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Bockenfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gebsattel und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Bockenfeld“ in Gebsattel berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

▪ **Anlass der Planaufstellung**

Die Gemeinde Gebsattel plant, auf einem Bereich im südlichen Gemeindegebiet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel entwickelt, wurde am 25.09.2017 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11 „Solarpark Bockenfeld“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gebsattel beschlossen.

▪ **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Bockenfeld und der Autobahn A 7. An den anderen drei Seiten schließen sich mehr oder weniger direkt Waldflächen an; lediglich im Südwesten befindet sich noch eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche vor dem Wald.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Detail im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist wiederum Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Solarpark Bockenfeld“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Wasser, Mensch / Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind sehr gering, da die Fläche auf drei Seiten von Wald eingerahmt ist. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Randeingrünung (Heckenpflanzung mit heimischen Straucharten) entlang der südöstlichen Grenze der Sondergebietsfläche festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine Erheblichkeitsprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet keine geschützten Tierarten vorkommen. Um Beeinträchtigungen randlich lebender Vogelarten zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme festgesetzt.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurde eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsfläche festgesetzt.

▪ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2017 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Autobahndirektion Nordbayern

- Hinweis, dass für den Bereich der PV-Anlage, der in der 40 m-Bauverbotszone liegt, eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorzusehen ist
- Hinweise, dass von der Autobahn, dem Verkehr und v. a. dem Winterdienst ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage (z. B. Emissionen, Schattenwurf, Schnee- oder Eispartikel) zu dulden sind und keine Schadenersatzansprüche begründen
- Hinweis, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen der Autobahn und des Verkehrs ausgehen dürfen (v. a. keine Blendwirkung)
- Hinweis, dass für die Solarmodule der Nachweis zu führen ist, diese den nach den Richtlinien für passive Schutzvorrichtungen (RPS) erforderlichen Mindestabstand einhalten

Regierung von Mittelfranken

- Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Landratsamt Ansbach – Naturschutz SG 44

- Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Antragstellung auf Befreiung; diese wird in Aussicht gestellt
- Hinweis, dass zu der Planung das Einverständnis erteilt wird, wenn die artenschutzrechtliche Prüfung keine Verbotstatbestände feststellt

Landratsamt Ansbach – Naturschutz SG 42

- Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Antragstellung auf Befreiung; diese wird in Aussicht gestellt

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis, dass Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, zu dulden sind

- Hinweis, dass bei Einzäunung und Pflanzmaßnahmen ausreichende Abstände zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten sind

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Kreisheimatpfleger

- Hinweise zur Formulierung Bodendenkmale betreffender Textpassagen und zur Information der zuständigen Behörden

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verändert werden darf

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Bayerischer Bauernverband

- erneuter Hinweis auf die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange der Landwirtschaft

Autobahndirektion Nordbayern

- erneuter Hinweis auf die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange der Autobahndirektion

Regierung von Mittelfranken

- erneuter Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- erneuter Hinweis auf die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange des Wasserwirtschaftsamtes

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- erneuter Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**
Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten, bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) explizit vorgesehen. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt.

- **Rechtskraft**
Die Gemeinde Gebsattel hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ mit integrierem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates Gebsattel vom 19.02.2018 festgestellt.
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 3. FNP-Änderung am 21.08.2018 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarpark Bockenfeld“ am 21.08.2018 treten die 3. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Windsheim, den 24.08.2018

Gudrun Doll
Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien